

Satzung der Stadt Wolgast über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kronwiekstraße/Hafenvorplatz''

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98, S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und des § 142 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in ihrer Sitzung am 23.04.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes Kronwiekstraße / Hafenvorplatz''

(1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 1,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Kronwiekstraße / Hafenvorplatz''.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie (fett) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche liegen. Der Lageplan vom 12.01.2001 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückseinteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden Anwendung.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

22.06.2001

Kanehl
Bürgermeister

